



Fragen / Antworten zum Thema wassergefährdende Stoffe

1. **Welche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind prüfpflichtig?
Wie oft ist die Prüfung durchzuführen?
Wer führt diese Überprüfungen durch?**

Der Betreiber hat durch Sachverständige folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überprüfen zu lassen:

- unterirdische Anlagen
- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D
- Anlagen, bei denen im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder anderen Zulassungen Prüfungen vorgeschrieben wurden.

Für die Lagerung von Heizöl oder Diesel bedeutet dies, daß alle unterirdischen Anlagen und oberirdischen Anlagen **über** 10.000 l durch einen Sachverständigen zu überprüfen sind. In einem Wasserschutzgebiet sind diese Lagerungen unterirdisch generell und oberirdisch über 1000 l durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die Überprüfungen dürfen nur von Sachverständigen, die nach § 22 VAWS zugelassen sind und einer Prüforganisation angehören müssen, durchgeführt werden. Eine Liste der Prüforganisationen finden Sie unter der Rubrik Formulare auf der Startseite des Sachgebietes Wasserrecht.

Die oben genannten Anlagen müssen wie folgt überprüft werden:

- vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung
- spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung
- vor der Wiedereinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird
- wenn die Anlage stillgelegt wird.



2. Darf die Prüfung meiner Anlage durch eine Tankbaufirma durchgeführt werden?

Ein nach dem § 19 I Wasserhaushaltsgesetz zugelassener Fachbetrieb darf Ihre Tankanlage zum Zwecke der Revision überprüfen.

Diese Überprüfung ist jedoch **nicht** gleichzusetzen mit der gesetzlich geforderten Prüfung nach der Anlagenverordnung. Diese darf nur ein Sachverständiger einer zugelassenen Prüforganisation durchführen.

Ein Revisionsbericht einer Tankbaufirma kann nicht als Prüfbericht anerkannt werden.

3. Welche Organisationen dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überprüfen?

Eine Liste der Prüforganisationen finden Sie unter der Rubrik Formulare auf der Startseite des Sachgebietes Wasserrecht.

4. Wann ist eine Aufzugsanlage prüfpflichtig?

Aufzugsanlagen funktionieren zum Teil mit einer Ölhydraulik. Diese Anlagen verfügen über einen mit Hydrauliköl versehenen sog. „Stempel“. Ist der in das Erdreich eingelassene Stempel nicht einsehbar, gilt die Aufzugsanlage als eine unterirdische Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Solche Aufzugsanlagen sind deshalb prüfpflichtig.

5. Wann muß meine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Abscheideanlage ausgerüstet werden?

Unter welchen Voraussetzungen kann man auf eine Abscheideanlage verzichten?

Abfüll- und Umschlageplätze für wassergefährdende Stoffe müssen, sofern sie nicht vollständig überdacht sind, mit einer Abscheideanlage ausgerüstet sein.

Abfüllplätze sind z.B. die Betankungsflächen bei Tankstellen. Umschlagplätze sind Bereiche bei einem Tanklager die genutzt werden zum Umfüllen von Kraftstoff aus Tankfahrzeugen in Lagerbehälter oder umgekehrt.

Wird der horizontale Wirkungsbereich der Zapfventile + 1 Meter überdacht und kann kein Schlagregen bzw. anderes Niederschlagswasser auf die Flächen gelangen, ist **keine Abscheideanlage erforderlich**.

6. Nach was richtet sich die Größe meiner Abscheideanlage?

Die Größe der Abscheideanlage richtet sich nach der Größe der zu entwässernden Fläche und des zu erwartenden Abwassers. Die zu entwässernde Fläche kann durch Entwässerungsrinnen begrenzt werden.

Einschlägig für die Berechnung der Größe der Abscheideanlage ist die DIN 1999. In der Vergangenheit hat sich folgende Formel bewährt: pro 75 m² zu entwässernde Fläche eine Nenngröße (NG).



7. Darf ich in meine Garage oder in meinen Keller einen Diesel-/Benzinlagertank aufstellen?

a) Garage

In Kleingaragen dürfen bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und 20 Liter Benzin gelagert werden. Größere Mengen sind im Hinblick auf den Brand- und Explosionsschutz nicht möglich.

b) Keller

Im Keller darf Dieselkraftstoff in unbegrenzter Menge gelagert werden. Es müssen lediglich die bei der Lagerung von Heizöl geltenden Bestimmungen beachtet werden. In einem Heizraum dürfen bis zu 5000 Liter Dieselkraftstoff gelagert werden.

Im Keller darf ein Liter Benzin in zerbrechlichen Gefäßen und 20 Liter in sonstigen Behältnissen gelagert werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

8. Wann ist eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzeigepflichtig, Wann benötigt man eine Baugenehmigung?

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig ihrer Größe anzeigepflichtig.

Eine Ausnahme besteht bei **oberirdischen** Lagerbehältern für Heizöl und Dieselkraftstoff mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1000 Liter außerhalb von Wasserschutzgebieten. Bei solchen Anlagen besteht keine Anzeigepflicht. Ferner besteht bei Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung oder Zulassung benötigen, keine Anzeigepflicht. Dies ist insbesondere der Fall bei der Errichtung von Vergaserkraftstofftankstellen, da hierfür eine VbF-Erlaubnis bzw. –Anzeige erforderlich ist oder von **Lagerbehältern** mit einem Volumen **über 10.000 Liter**, da hierfür eine **Baugenehmigung erforderlich** ist.

9. Welche Anforderungen sind für Lagerungen von Altöl einzuhalten?

Bei der Lagerung von Altöl unterscheidet man grundsätzlich zwei Arten der Lagerung:

a) Lagerung von Altöl bekannter Herkunft/Lagerung von Altöl der VbF- Gefahrklasse A III

Das bedeutet daß die Herkunft und die Zusammensetzung des Altöls bekannt sein muß. Entspricht dieses Altöl der VbF-Gefahrklasse A III sind folgende Anforderung an die Lagerung einzuhalten:

Die Lagerung darf in einem Gebäude erfolgen. Der Abfüllbereich muß befestigt sein. Die Lagerung ist anzeigepflichtig. Über 10.000 Liter ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Das Altöl darf nur in dafür zugelassene Behälter gelagert werden. Der/die Behälter dürfen nicht angefahren werden können.



b) **Lagerung von Altöl unbekannter Herkunft/Lagerung von Altöl der VbF-Gefahrklasse A I**

Wenn die Herkunft und/oder die Zusammensetzung des Altöls nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, muß das Altöl in die VbF-Gefahrklasse A I eingestuft werden. Dabei sind bei der Lagerung folgende Anforderungen einzuhalten:
Soll die Lagerung in einem Gebäude erfolgen, darf dieses Altöl nur in Lageräumen gelagert werden, die den Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz entsprechen. Die Entlüftungsleitung des Lagerbehälter müssen z.B. ins Freie geführt werden, bzw. der Lagerraum muß über eine Zwangsentlüftung verfügen. Die Abfüllflächen sind zu befestigen.
Soll die Lagerung im Freien erfolgen, muß die Abfüllfläche über eine Abscheideanlage entwässern. Der Behälter darf nicht angefahren werden können. Je nach Größe der Behälter kann eine VbF-Erlaubnis oder Anzeige erforderlich sein. Im konkreten Einzelfall bitten wir Sie bei uns nachzufragen.

10. Wann sind Abfüllflächen von Heizöllagerungen zu befestigen?

Abfüllflächen im **privaten** Bereich für Heizöllagerungen brauchen nicht befestigt zu werden.

Im **gewerblichen** Bereich sind Abfüllflächen für Heizöllagerungen grundsätzlich zu befestigen und bei fehlender Überdachung mit einer Abscheideanlage zu versehen.

Ausnahme: Ist eine gewerbliche Anlage einer privaten Anlage vergleichbar, müssen Abfüllflächen für gewerbliche Heizöllagerungen ebenfalls nicht befestigt zu werden.

Eine gewerbliche Heizölverbraucheranlage ist einer privaten Anlage gleichzusetzen, wenn die Befüllung nur bis zu dreimal jährlich erfolgt und der Verbrauch unabhängig vom Behältervolumen jährlich nicht mehr als 30.000 Liter beträgt.

11. Warum muß der Domschacht meines unterirdischen Heizölbehälters flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet werden?

Durch den Betankungsvorgang kann es vorkommen, daß geringe Mengen von wassergefährdenden Stoffen über einen undichten Domschacht ins Erdreich gelangen können. Die Flüssigkeiten laufen entlang der Tankausenwand nach unten zur Tanksohle. Dadurch kann es vorkommen, daß sich die wassergefährdenden Flüssigkeiten über Jahre dort anreichern können und so eine Gefahr für das Grundwasser entsteht. Dieser Sachverhalt wurde bei Tankausbauten immer wieder festgestellt. Der Gesetzgeber hat daraufhin 1996 bei der Novellierung der Anlagenverordnung (Anhang 1, Ziffer 2.3.1) diesem Sachverhalt Rechnung getragen und flüssigkeitsdichte und beständige Domschächte gefordert.



12. Wann müssen Lageranlagen mit einer Überfüllsicherung/Grenzwertgeber und festen Rohrleitungsanschlüssen versehen werden?

Lagerbehälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt und entleert werden.

Ausnahme: Ein einzelner oberirdischer Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 Liter kann mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

13. Wie groß muß eine Abfüllfläche ausgebildet sein?

- a) Abfüllflächen (Betankungsflächen) im Bereich von Zapfsäulen
Die Größe der Abfüllfläche richtet sich nach dem horizontalen Wirkungsbereich der Zapfventile. Die Abfüllfläche muß mindestens so groß sein wie der längste Zapfschlauch zuzüglich 1m.
- b) Abfüllflächen im Bereich der Lagerbehälter
Die Größe berechnet sich nach der waagrechten Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am/zum Lagerbehälter zuzüglich beidseitig 2,50 m.

14. Welche Materialien sind als Befestigung einer Abfüllfläche geeignet?

Grundsätzlich sind alle Materialien für Abfüllflächen für wassergefährdende Stoffe geeignet, die eine behördliche Zulassung (Bauartzulassung, Eignungsfeststellung, baurechtliches Prüfzeichen oder ähnliches) haben.

Gängige Materialien sind z.B.: Beton B 25 WU, Beton B 35 WU, Gußasphalt gemäß ZTV, zugelassene Betonwabensteine.

Nicht mehr zulässig ist das in der Vergangenheit sehr oft verwandte Pflaster aus Verbundsteinen.

15. Welche Vorschriften müssen beim Bau/Umrüstung einer (Eigenverbrauchs-) Tankstelle eingehalten werden?

a) Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 40 000 l pro Jahr und einem Behältervolumen von nicht mehr als 10 000 l gelten folgende Anforderungen:

Der Untergrund des Abfüllplatzes ist in Straßenbauweise herzustellen und mit einer Decke aus Asphaltbeton (10 cm Asphalttrageschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) oder Beton B 25 wasserundurchlässig nach DIN 1045 zu versehen. Zur Ableitung von Niederschlagswasser bei nicht überdachten Abfüllplätzen muss ein Flüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 Teil 1 - 3 mit selbsttätigem Abschluß vorhanden sein und betrieben werden. Satz 2 gilt nicht für Eigenverbrauchstankstellen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 4 000 l pro Jahr und einem Behältervolumen von nicht mehr als 2 000 l; bei diesen ist die Decke des Abfüllplatzes eben auszuführen.

Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten, um auslaufende Kraftstoffe sofort aufzunehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können. Ausgelaufener Kraftstoff ist sofort mit Bindemitteln aufzunehmen.



- b) **Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen mit einem Jahresverbrauch von 40 000 l und mehr pro Jahr und einem Behältervolumen von mehr als 10 000 l gelten folgende Anforderungen:**

ba) Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Abfüllanlage

Bodenbefestigung und -abdichtung

Die Befestigung der Bodenflächen der Abfüllplätze muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und flüssigkeits- und witterungsbeständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.

Domschächte, Zapfsäuleninseln, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen; dies gilt auch für Aufkantungen.

Fugenmassen und Fugenbänder müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein.

Die Tragschichten im Bereich der Abfüllplätze sind nach den jeweils gültigen Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) des Bundesministers für Verkehr herzustellen.

Folgende Abdichtungssysteme erfüllen die vorgenannten Anforderungen:

Abdichtungssystem unter Verwendung von Stahlbeton, statisch bemessen, wasserundurchlässig und mit hohem Frost- und Tausalzstand nach DIN 1045 (Mindestbetongüte B 35); Mindestbauteildicke 20 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung. Rechnerisch ist eine Rißbreitenbeschränkung kleiner 0,1 mm nachzuweisen.

Abdichtungssysteme unter Verwendung von Asphalt nach RStO 86, Bauklasse III bzw. IV, in Ausnahmefällen (bei Standflächen für schwere Lastkraftwagen) Bauklasse II. Die Mindestdicke der Asphaltsschichten (Tragschicht, Deckschicht und eventuelle Binderschicht) richtet sich nach dem vorhandenen Unterbau, soll aber 15 cm nicht unterschreiten; Mindestdicke der Deckschicht aus Asphaltbeton oder Gußasphalt 4 cm, Einbau bei mehr als 4 cm 2-lagig, Hohlraumgehalt der Deckschicht kleiner als 3 Vol.-%, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung.

Das Abdichtungssystem kann mit einer rutschhemmenden Oberfläche, z.B. auf Kunststoffbasis, versiegelt werden.

Abdichtungssystem unter Verwendung von Großflächen-Fertigbetonplatten, werkmäßig hergestellt, Kantenlänge bis 2 m, Mindestbetongüte B 35, wasserundurchlässig nach DIN 1045²⁾, Mindestbauteildicke 10 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung.



Abdichtungssystem unter Verwendung von Betonsteinelementen, werkmäßig hergestellt, Kantenlänge ≤ 75 cm, Mindestbetongüte B 35, wasserundurchlässig nach DIN 1045²⁾, Mindestbauteildicke 10 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung.

Fertigbetonplatten oder Betonsteinelemente sind geeignet, wenn sie z.B. der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL-K 2316 "Vorgefertigte Befestigungselemente aus Beton, die flüssigkeitsdicht sind gegen Treib- und Schmierstoffe" oder der Güterrichtlinie für Betonpflasterplatten an Tankstellen entsprechen

Die Fugenausführung und Fugenabdichtung ist geeignet, wenn sie hinsichtlich Fugenabstand, Fugenaufbau und Dichtstoffqualität gemäß dem IVD-Merkblatt Nr. 6 "Abdichten von Bodenfugen mit elastischen Dichtstoffen im befahrbaren Bereich an Abfüllanlagen von Tankstellen" (Ausgabe Oktober 1992) bzw. KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL-K 781/01 künftig BRL 2825 erfolgt.

Für andere Abdichtungssysteme ist die Eignung gesondert nach § 19h Abs.1 WHG nachzuweisen. Dies gilt nicht für Anforderungen nach Nr. 8 an bestehende Anlagen.

Zapfsäulenschächte

Die Zapfsäulen müssen über flüssigkeitsdichten und beständigen Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Tropfbleche und Bodenwannen sind so aufzustellen, dass Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann.

Unterhalb von Tropfblechen und Bodenwannen dürfen keine lösbaren Leitungsverbindungen (z.B. Flansche) angeordnet sein. Davon ausgenommen sind Saugleitungen zur Zapfsäule mit Flanschverbindungen unmittelbar unterhalb dem Tropfblech bzw. Bodenwanne.

Öffnungen für Kabelrohre und Rohrleitungen sind, sofern sie nicht bereits mit vorgefertigten Rohrenden werkmäßig verschweißt sind, flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.

Domschächte

Die Domschächte der Lagerbehälter müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig ausgebildet sein. Dies ist erfüllt, wenn sie DIN 6626 oder 6627 entsprechen. Die Anforderungen sind auch erfüllt, wenn der Bauart nach zugelassene Auffangvorrichtungen im Domschacht eingebaut sind.

Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden. Die Domschächte dürfen keine Abläufe haben.

Die zugehörigen Schachtabdeckungen sind niederschlagswasserdicht auszuführen. Die Anforderungen gelten nicht, wenn die Befüllung der Lagerbehälter über einen Fernbefüllschacht erfolgt und flüssigkeitsführende Verbindungen im Domschacht nur mit zusätzlichem Werkzeug geöffnet werden können.



Fernbefüllschränke/-schächte

Fernbefüllschächte und Fernbefüllschränke zur Befüllung der Lagerbehälter sind flüssigkeitsundurchlässig und beständig (z.B. Stahl, beschichteter Stahlbeton) auszuführen.

Rohr- und Kabeldurchführungen sind in geeigneter Weise einzubinden (Verschweißung) oder abzudichten.

Abläufe sind bei Fernbefüllschränken nur zulässig, wenn sie auf den flüssigkeitsundurchlässig und beständig befestigten Abfüllplatz führen.

bb) Anforderungen an die Rückhaltung austretender Kraftstoffe

Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge

Für die Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge ist ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die an einer Zapfstelle in drei Minuten bei maximaler Förderleistung abgegeben werden kann (Regelzapfventil 50 l/min; Hochleistungszapfventil 150 l/min).

Befüllung der Lagerbehälter

Die Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden.

Zu den selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen gehören Abfüll-Schlauch-Sicherungen (ASS) oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA), die den für sie eingeführten Bestimmungen entsprechen.

Rückhaltevolumen

Beim rechnerischen Nachweis des Rückhaltevolumens wird Niederschlagswasser nicht in Ansatz gebracht.

Abscheider können in das Rückhaltevolumen einbezogen werden. Dazu müssen die Teile der Zulaufleitung zu der Abscheideranlage kraftschlüssig miteinander und mit der Abscheideranlage verbunden sowie dicht und gegen Mineralölkohlenwasserstoffe nachweislich beständig sein. Das gilt auch für die Verbindung zwischen Komponenten der Abscheideranlage. Die vorgenannten Leitungen müssen auf Dichtheit prüfbar sein.



bc) Anforderungen an Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser

Zur Ableitung von Niederschlagswasser und sonstigem Wasser von Abfüllplätzen muss ein Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 Teil 1 - 3 mit selbsttätigem Abschluß vorhanden sein und betrieben werden. Diese Anforderung entfällt, wenn Niederschlagswasser und sonstiges Wasser ferngehalten oder gesammelt und gesondert entsorgt wird und die Abfüllplätze keine Abläufe haben.

Weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

bd) Anforderungen an Betrieb, Instandhaltung und Überwachung

Tropfmengen, die sich auf Grund undurchlässiger Bodenbefestigungen auf den Abfüllplätzen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.

Die Abfüllplätze sind durch den Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

15. Welche Anforderungen werden an Anlagen zum Umgang mit Kraft-/Schmierstoffen und Hydraulikölen auf Rapsölbasis gestellt?

15.1 Anlagen zum Lagern und Abfüllen

Additivierte, gebrauchsfertige Rapsöle haben ein nicht zu vernachlässigendes Wassergefährdungspotential.

Für den Verwender bedeutet dies, dass auch bei den sogenannten „Bio“-Produkten ein sorgfältiger und dem Schutz der Gewässer angepasster Umgang zu gewährleisten ist. Ortsfeste Anlagen zum Lagern und Abfüllen sind nach Maßgabe der Anlagenverordnung herzustellen und zu betreiben. Dies bedeutet dass ortsbewegliche Behälter (Kanister, Fässer etc.) vor Niederschlag geschützt auf befestigten Flächen zu lagern sind.

15.2 Verwenden in geschlossenen Systemen

Bei geschlossenen Systemen, z. B. Hydraulikanlagen, sind die Ölbehälter so aufzustellen, dass austretendes Öl erkannt und beseitigt werden kann.

Vor der Umstellung von Hydraulikanlagen von Mineralöl auf Rapsöl sollten die entsprechenden Freigaben des Geräteherstellers vorliegen, da u. U. die in Kunststoffleitungen und -dichtungen enthaltenen Weichmacher heraus gelöst werden können und diese Leitungen dann den betriebsmäßig zu erwartenden Drücken oder Temperaturen nicht mehr standhalten.



15.3 Biodieseleigenverbrauchstankstelle

a) Allgemein

Biodiesel ist schwach Wasser gefährdend (WGK 1) und zählt mit einem Flammpunkt von 110 °C - E-DIN 51606, Stand: 9/97 - nicht zu den brennbaren Flüssigkeiten nach § 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). Die Bestimmungen der VbF sind deshalb hier nicht anzuwenden.

Die nachfolgenden Punkte beschreiben Anforderungen an Tankstellen für Landfahrzeuge, an denen ausschließlich mit Biodiesel umgegangen wird; soweit auf

„Eigenverbrauchstankstellen“ Bezug genommen wird, sind ausschließlich solche nach Nr. 9 Anhang 4 VAWS gemeint.

Soweit bei Tankstellen alle Arten von Kraftstoffen abgegeben werden und sich deren Abfüllplätze überschneiden, gelten auch für die Abgabe von Biodiesel die Anforderungen nach dem WHG, der VAWS und der VbF an die technische Ausführung einschließlich ihrer Entwässerung

b) Befestigung der Abfüllplätze

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für das Befüllen von Lagerbehältern aus Straßen-ankwagen wie auch für das Betanken von Fahrzeugen:

Für die Errichtung von Abfüllplätzen für Biodiesel sowohl für Eigenverbrauchstankstellen als auch für öffentliche Tankstellen können abweichend von den in Anhang 4 der VAWS genannten auch andere Bauweisen verwendet werden (Nr. 5.3.3 VVAWS), z. B. mit Sand verfügte Formsteine mit nicht mehr als 3 mm Fugenbreite.

c) Rückhaltevolumen

Die erforderlichen Rückhaltevolumina nach Nr. 2.3 Anhang 2 VAWS bleiben unberührt; Dies gilt nicht für Eigenverbrauchstankstellen.

d) Prüfpflicht

Oberirdische Anlagen zum Lagern von Biodiesel sind in Schutzgebieten bis 100 000 Liter außerhalb von Schutzgebieten bis 1.000 000 nicht prüfpflichtig.

e) Einstufung

Anlagen zum Umgang mit Biodiesel im Bereich von Tankstellen werden i. d. R. der Gefährdungsstufe A zuzuordnen sein (§ 6 VAWS);

f) Anzeige/Genehmigung

Die Abfüllanlagen sind auf Grund § 24 VAWS als oberirdische Anlagen von der Anzeigepflicht befreit. Nach Art. 63 Abs.1 Nr. 5b BayBO sind Lagerbehälter bis 10.000 Liter Rauminhalt ober-/unterirdisch baugenehmigungsfrei.



g) Entwässerung

Abfüllplätze für Biodiesel sind grundsätzlich über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit selbsttätigem Abschluss in eine öffentliche Abwasseranlage zu entwässern. Bei Eigenverbrauchstankstellen kann bei ausschließlicher Abgabe von Biodiesel in der Regel flächig über den Rand des Abfüllplatzes entwässert werden, wenn der Bodenaufbau einen biologischen Abbau erwarten lässt und ein ausreichender Flurabstand vorhanden ist. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass kein oberirdisches Gewässer gefährdet werden kann.

Eine Direkteinleitung von unbehandeltem Oberflächenwasser aus Abfüllplätzen in ein oberirdisches Gewässer ist unzulässig.

16. Wohin kann ich ölverseuchtes Erdreich bringen?

Der Entsorgungsweg richtet sich nach dem Grade der Verschmutzung. Im Zweifelsfalle ist ein Gutachten über den Kontaminationsgrad erstellen zu lassen.

Bei geringeren Verunreinigungen kann das Erdreich zur Mülldeponie des Landkreises verbracht werden. Bei stärkerer Verschmutzung ist das Erdreich als Sondermüll entsorgen zu lassen. Das Erdreich wird verbrannt. Die genauen Werte können im Bedarfsfall beim uns erfragt werden.